

Nicht als Drucksache  
verteilt

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Herrn Rolf Seidel, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 5/9619**

**Thema: Maßnahmen der Staatsregierung zur Unterbindung fortwährender  
Gewalthandlungen der extremen Rechten in der Stadt  
Geithain**

**Der Landtag möge beschließen:**

**I.**

**Die Staatsregierung wird ersucht,**

**1. dem Landtag ausführlich ihre Erkenntnisse zum Ausmaß fortwährender  
Gewalthandlungen von Gruppen der extremen Rechten und  
deren Mitglieder oder mit rechtsextremen Hintergrund in der Stadt  
Geithain zu berichten und dabei insbesondere darzulegen;**

- a) welche diesbezüglichen Straftaten, Vorkommnisse, Übergriffe u. ä. den zuständigen Behörden im Zeitraum von Januar 2001 bis April 2011 durch Anzeigen oder eigene, auf sonstige Weise gewonnene Erkenntnisse bekannt geworden sind;**
- b) in welchen dieser Fälle die entsprechenden Anzeigen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben und welche konkreten Straftatbestände Gegenstand des jeweiligen Ermittlungsverfahrens waren;**
- c) in welchen dieser Fälle gegen die im Laufe der Ermittlungen bekannt gewordenen, unter dringendem Tatverdacht stehenden Täter Haftbefehle beantragt worden sind oder mit sonstigen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen wie richterliche Durchsuchungs-, Beschlagnahmeanordnungen oder Ähnlichem reagiert worden ist;**
- d) welche Maßnahmen von Seiten des Staatsministeriums des Innern bzw. der zuständigen Polizeidirektion Westsachsen zur Aufklärung diesbezüglicher Straftaten oder sonstiger Vorkommnisse, Übergriffe u. ä. von Gruppen der extremen Rechten, deren Mitglieder oder mit rechtsextremem Hintergrund sowie zur Unterbindung deren Forstsetzung eingeleitet worden sind;**

**Der Staatsminister**

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0141.50/7293**

Dresden, . Juli 2012

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

- e) unter wessen Leitung die bislang eingeleiteten Vor- bzw. Ermittlungsverfahren stehen, im Besonderen, ob die Staatsanwaltschaft von der gebotenen Handhabung nach Ziffer 3 der „Richtlinien für das Strafverfahren“ (RiStBV) Gebrauch gemacht hat und wegen der offenkundigen Bedeutsamkeit der Fallkonstellation die Ermittlungen zum Sachverhalt vom ersten Zugriff an, namentlich Tatortbesichtigung, Beschuldigtenvernehmungen sowie die Vernehmung wichtiger Zeugen selbst übernommen hat bzw. wenn nicht, aus welchen sachlichen Erwägungen hierauf bislang verzichtet wurde;
- f) inwieweit die von den jeweiligen Straftaten betroffenen juristischen und natürlichen Personen nach den Maßgaben der Ziffer 4 d) RiStBV über ihre strafprozessualen Rechte nach § 406h StPO (Mitteilungsrechte, Akteneinsicht, Rechtsbeistand, Nebenklägerstellung) belehrt worden sind;
- g) inwieweit von Seiten der Staatsanwaltschaft nach Ziffer 10 RiStBV bereits richterliche Untersuchungshandlungen in einzelnen Fällen beantragt worden sind und wenn ja, für welche Fallkonstellationen dies geschehen ist;
- h) inwieweit die in diesem Jahr zur Anzeige gelangten bzw. in sonstiger Weise den untersuchungsführenden Ermittlungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung als Sammelverfahren im Sinne der Ziffer 25 RiStBV geführt werden bzw. aus welchen sachlichen Erwägungen hierauf bislang verzichtet wurde;

2. dem Landtag darzustellen, inwieweit es zutreffend ist, dass die in der Stadt Geithain bisher bekannt gewordenen, erfassten bzw. zuordenbaren Gewalttaten der extremen Rechten deutlich über das bisher bekannte Maß im Verhältnis zu vergleichbaren Städten in Sachsen hinausgehen und über welche Erkenntnisse sie verfügt, woraus sich diese Konzentration und Eskalation sowie offenkundig nicht hinreichend beherrschbare Entwicklung von Gewalt und Bedrohung für bestimmte Menschengruppen oder Einrichtungen ergeben;

3. dazu Stellung zu nehmen, inwieweit die in den Medien erhobenen Vorwürfe, dass die Entwicklung dieser rechtsextremistischen Gewaltszene dadurch befördert wird, dass die zuständigen Vertreter der Stadtverwaltung, Teile des Stadtrates als auch Vertreter der sächsischen Polizei vor Ort die Aktivitäten der extremen Rechten in Geithain bagatellisieren bzw. negieren oder dies über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit taten - mit allen hieraus auch weiterhin zu erwartenden Auswirkungen.

## II.

Die Staatsregierung wird ersucht,

unverzüglich und mit Nachdruck dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenwirken der zuständigen Sächsischen Staatsministerien mit den entsprechenden kommunalen Behörden unverzüglich für die Stadt Geithain ein komplexes Programm zur Ursachenermittlung, lückenlosen Aufklärung und wirksamen sowie nachhaltigen Zurückdrängung der Strukturen der extremen Rechten und von diesen ausgehenden Gewalttaten, neonazistischen Propaganda- und sonstigen Delikten erarbeitet und realisiert wird, eingeschlossen die erforderliche personelle

**Stärkung der zuständigen Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Prävention vor Ort und Verfahrensbeschleunigung.**

**III.**

**Der Landtag appelliert an die zuständigen Behörden der Stadt Geithain, ein entsprechendes Engagement der Bevölkerung, das sich gegen Gewalthandlungen und Übergriffe der extremen Rechten richtet, zu fördern, zu schützen und zu unterstützen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

— Vorbemerkung:

Die Antragstellerin verwendet in dem Antrag den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs. 5/4956 verwiesen.

**Zu Ziffer I. 1. a):**

**Zu Ziffer I. 1. b):**

**Zu Ziffer I. 1. c):**

**Zu Ziffer I. 1. d):**

— **Zu Ziffer I. 1. e):**

**Zu Ziffer I. 1. f):**

**Zu Ziffer I. 1. g):**

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern I. 1. a) bis I. 1. g):

Im Zeitraum von Januar 2001 bis April 2011 sind die nachfolgenden neun Gewaltstraftaten, die der politisch motivierten Kriminalität rechts zuzuordnen sind, registriert:

Strafverfahren 1

Landfriedensbruch und gefährliche Körperverletzung:

— Am 28. Dezember 2006 gegen 00:10 Uhr griffen ca. 21 Personen, die offenbar der rechten Szene zugehörig waren, auf der Eisenbahnstraße in Geithain eine Gruppe von neun Personen tätlich an. Die Geschädigten wurden gestoßen, geschlagen und getreten. Es wurden insgesamt drei Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung eingeleitet, wobei bei einem die Ermittlungen zunächst gegen Unbekannt geführt wurden. In einem Verfahren erging am 1. Juni 2007 ein Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr. Die Ermittlungen wurden vom Dezernat Staatsschutz der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge übernommen. Die Ermittlungen wurden von Anfang an in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft geführt. Die Akte enthielt keine Angaben zur Erteilung einer Belehrung gem. § 406h StPO. Richterliche Untersuchungshandlungen wurden nicht beantragt.

Strafverfahren 2

Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung:

Das Strafverfahren basierte auf der Strafanzeige, die der Geschädigte am 26. Dezember 2006 im Polizeirevier Geithain erstattete und wurde zunächst bei der Staatsanwaltschaft Leipzig (siehe auch Strafverfahren 3 und 5) geführt. Das Verfahren gegen zwei

Beschuldigte wurde abgetrennt und gem. § 145 GVG wegen Sachzusammenhangs mit dem „Sturm34“-Komplex der Staatsanwaltschaft Dresden zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat beim Amtsgericht Borna – Jugendschöffengericht – Anklage wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben. Im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten ohne Bewährung durch ein anderes Gericht wurde gemäß § 154 Abs. 1 und Abs. 2 StPO das Strafverfahren gegen einen Angeklagten eingestellt. Der andere Angeklagte wurde freigesprochen. Im Verfahren wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Leipzig vor Zuständigkeitswechsel durch den zuständigen Ermittlungsrichter Maßnahmen nach § 100g StPO angeordnet, um weitere zunächst unbekannte Beschuldigte zu ermitteln. Gegen einen Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft Dresden darüber hinaus Haftbefehl beantragt, der nicht erlassen wurde. Ein Geschädigter wurde durch die Staatsanwaltschaft Dresden über die Rechte des Adhäsionsverfahrens gemäß §§ 403, 404, 405 StPO a. F. sowie über seine weiteren Befugnisse nach §§ 406d, 406e, 406f und 406g StPO a. F. belehrt. Die Voraussetzungen von Nr. 3 RiStBV waren vorliegend ebensowenig wie die Nr. 10 RiStBV einschlägig.

### Strafverfahren 3

In dem Strafverfahren 2 wurden nach Zuweisung an die Staatsanwaltschaft Dresden weitere Beschuldigte erfasst. Nach Abtrennung des Verfahrens gegen die zwei o. a. Beschuldigten erfolgten gegen die verbliebenen Beschuldigten am 19. August 2008 Einstellungen des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen zwei Beschuldigte und gemäß § 154 Abs. 1 StPO gegen drei Beschuldigte. Am 11. Dezember 2008 wurde das Verfahren gegen weitere vier Beschuldigte gemäß § 154 Abs. 1 StPO teilweise vorläufig eingestellt. Wie bereits zu Strafverfahren 2 ausgeführt, wurde ein Geschädigter durch die Staatsanwaltschaft Dresden über die Rechte des Adhäsionsverfahrens gemäß §§ 403, 404, 405 StPO a. F. sowie über seine weiteren Befugnisse nach §§ 406d, 406e, 406f und 406g StPO a. F. belehrt. Die Voraussetzungen von Nr. 3 RiStBV waren vorliegend ebenso wenig wie die Nr. 10 RiStBV einschlägig.

### Strafverfahren 4

#### Gefährliche Körperverletzung:

Am 7. Mai 2010, gegen 20.24 Uhr, wurde der Geschädigte Florian K. durch einen kräftig gegen die Brust geführten Kickboxtritt und einen derart wuchtig und heftig gegen die rechte Stirnhälfte geführten Faustschlag verletzt, dass er eine Fraktur der Stirnhöhlenwand erlitt. Es wurde ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Der Angeklagte, ein Heranwachsender, wurde wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung durch das Amtsgericht Chemnitz – Jugendschöffengericht – rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Gegen den Beschuldigten wurde am 17. Mai 2010 ein Haftbefehl erlassen. Der sachbearbeitende Staatsanwalt bekam das Verfahren am 14. Mai 2010 vorgelegt, erteilte am selben Tag konkrete Nachermittlungsaufträge und erwirkte sodann den oben erwähnten Haftbefehl vom 17. Mai 2010. Die Belehrung über die Rechte des Verletzten wurde parallel zur Anklageerhebung erteilt. Der Beschuldigte wurde im Rahmen des Erlasses des Haftbefehls ermittlungsrichterlich vernommen. Zur ermittlungsrichterlichen Einvernahme von Zeugen bestand im konkreten Fall kein Anlass, da die zur Verfügung stehenden Zeugen weder Aussage- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte nach §§ 52, 55 StPO hatten noch zu befürchten war, dass sich ihre Aussage im Prozess wesentlich von der Aussage im Ermittlungsverfahren unterscheiden würde.

### Strafverfahren 5

Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung:

Es wurde ein Strafverfahren zunächst gegen drei Beschuldigte wegen des Tatvorwurfs der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung eingeleitet (Tatzeit: 26. Dezember 2006). Weitere Beschuldigte wurden später erfasst. Gegen zwei Beschuldigte wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden zugewiesen (Strafverfahren 2). Das Ermittlungsverfahren im Übrigen wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach Abschluss der Ermittlungen ein die Anklage rechtfertigender Tatnachweis nicht mit der gebotenen Sicherheit zu führen war. Im Verfahren wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den zuständigen Ermittlungsrichter Maßnahmen nach § 100g StPO angeordnet. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigenen Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 RiStBV durchgeführt. Derartige Maßnahmen waren im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich. Die Wahrnehmung der umfassenden Sachleitungsbefugnis gemäß Nr. 3 Abs. 2 RiStBV war ausreichend. Die Hinweise an die Geschädigten sind soweit ersichtlich erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hat keine richterliche Untersuchungshandlungen beantragt. Dies war in dem Verfahren nicht geboten.

### Strafverfahren 6

Vorsätzliche Körperverletzung:

Es wurde ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung in drei tateinheitlichen Fällen geführt (Tatzeit: 7. Dezember 2007). Das Strafverfahren wurde durch das Amtsgericht Borna nach Anklageerhebung gemäß § 154 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO im Hinblick auf eine andere rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Raubes und gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten ohne Bewährung eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigenen Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 RiStBV durchgeführt. Derartige Maßnahmen waren im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich. Die Wahrnehmung der umfassenden Sachleitungsbefugnis gemäß Nr. 3 Abs. 2 RiStBV war ausreichend. Die Hinweise an die Geschädigten sind soweit ersichtlich erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hat keine richterliche Untersuchungshandlungen beantragt. Dies war in dem Verfahren nicht geboten.

### Strafverfahren 7

Landfriedensbruch und versuchte gefährliche Körperverletzung:

Es wurde ein Strafverfahren gegen zwei Beschuldigte wegen des Tatvorwurfs des Landfriedensbruchs und der versuchten gefährlichen Körperverletzung geführt (Tatzeit: 3. Mai 2009). Das Ermittlungsverfahren wurde gegen beide Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein die Anklage rechtfertigender Tatnachweis nicht mit der gebotenen Sicherheit zu führen war. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigenen Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 RiStBV durchgeführt. Derartige Maßnahmen waren im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich. Die Wahrnehmung der umfassenden Sachleitungsbefugnis gemäß Nr. 3 Abs. 2 RiStBV war ausreichend. Die Hinweise an die Geschädigten sind soweit ersichtlich erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hat keine richterliche Untersuchungshandlungen beantragt. Dies war in dem Verfahren nicht geboten.

### Strafverfahren 8

#### Vorsätzliche Körperverletzung:

Es wurde ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung geführt (Tatzeit: 17. Februar 2011). Nach Anklageerhebung wurde der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Täter durch das Amtsgericht Borna – Jugendrichter – der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gesprochen und zur Ableistung von 50 Arbeitsstunden verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigene Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 RiStBV durchgeführt. Derartige Maßnahmen waren im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich. Die Wahrnehmung der umfassenden Sachleitungsbefugnis gemäß Nr. 3 Abs. 2 RiStBV war ausreichend. Die Hinweise an die Geschädigten sind soweit ersichtlich erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hat keine richterliche Untersuchungshandlungen beantragt. Dies war in dem Verfahren nicht geboten.

### Strafverfahren 9

#### Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung:

Es wurde ein Strafverfahren gegen drei Beschuldigte wegen des Tatvorwurfs der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung geführt (Tatzeit: 2. April 2011). Einer der drei Täter wurde bereits rechtskräftig durch das Amtsgericht Leipzig – Jugenderschöffengericht – unter Einbeziehung einer Verurteilung durch das Amtsgericht Chemnitz – Jugenderschöffengericht – (s. Strafverfahren 4) zu einer Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Das Strafverfahren gegen die beiden anderen erstinstanzlich ebenfalls zu Freiheitsstrafen verurteilten Täter ist aufgrund eingeleiteter Revisionen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. In diesem Verfahren wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Ermittlungsrichter gegen einen Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen und am 19. April 2011 vollzogen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurden durch den Ermittlungsrichter gegen alle Beschuldigte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln erlassen und diese in der Folge ebenfalls vollzogen. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigene Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 RiStBV durchgeführt. Derartige Maßnahmen waren im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten polizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich. Die Wahrnehmung der umfassenden Sachleitungsbefugnis gemäß Nr. 3 Abs. 2 RiStBV war ausreichend. Die Hinweise an die Geschädigten sind soweit ersichtlich erfolgt. Die Staatsanwaltschaft hat keine richterliche Untersuchungshandlungen beantragt. Dies war in dem Verfahren nicht geboten.

Die Ermittlungsverfahren zu allen oben genannten Straftaten, mit Ausnahme zu Strafverfahren 1, wurden bzw. werden zentral im Dezernat Polizeilicher Staatsschutz der Polizeidirektion Westsachsen bearbeitet. Zu Einzelheiten veranlasster polizeilicher Maßnahmen im Sinne der Fragestellung erfolgt jedoch keine Auskunft, da zu polizeilichen Maßnahmen im Rahmen von Ermittlungen grundsätzlich nicht Stellung genommen wird. Nach Artikel 51 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) haben die Staatsregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Jedoch kann die Staatsregierung gem. Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen. Im vorliegenden Fall überwiegen die Geheimschutzbelange das Informationsrecht des Abgeordneten. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung würde spezifische Informationen zur Methodik und zum Ablauf von polizeilichen Ermittlungen

einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis zuganglich machen. Insbesondere wurde offengelegt, wie und mit welcher Zielrichtung Ermittlungsansatze verfolgt bzw. vertieft werden. Hierdurch konnten konkrete Ruckschlusse auf die Arbeitsweise der Polizei in Ermittlungsverfahren gezogen werden. Dadurch wurde aber eine effektive Strafverfolgung gefahrdet, zumindest aber erheblich erschwert, weil sich potentiell Betroffene auf die polizeiliche Manahmen einstellen konnten.

Daruber hinaus werden Vorkommnisse und Ubergriffe, die nicht Straftaten sind, durch die Polizei als „sonstige Vorkommnisse“ bzw. „Ordnungswidrigkeiten“ eingestuft. Aufgrund geltender Loschungsfristen liegen Erkenntnisse erst ab dem 20. Juli 2010 vor. Fur davor liegende Ereignisse im Sinne der Fragestellung wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Drucksache 5/798 verwiesen.

Datum	Ereignisort	Ereignisart	Ereignisbezeichnung
20.07.2010	Geithain	sonstiges Vorkommnis	Uberprufung eines moglichen Treffpunkts von rechtsorientierten Jugendlichen
22.07.2010	Geithain	sonstiges Vorkommnis	Unbekannte Personen beschrieben die Kunststoffwande mehrerer Einkaufswagen-Boxen und beklebten u. a. ein Trafohauschen mittels politisch motivierten Schriften. In der Nahe vom Rathaus der Stadt Geithain wurde weiterhin ein ca. 300 cm x 80 cm groes Spruchband mit der Aufschrift „Freiheit fur Albert“ angebracht. Die Schriftzuge und Plakate konnten ruckstandslos und mit einfachen Mitteln entfernt werden.
09.02.2011	Geithain	Ordnungswidrigkeit	Illegale Plakatierung
19.04.2011	Geithain	sonstiges Vorkommnis	Zufallsfund (CO2-Pistole und Softairwaffe) bei einer Wohnungsdurchsuchung im Zusammenhang mit einer gefahrdlichen Korperverletzung. Die Untersuchung ergab, dass der Besitz und Erwerb dieser Waffen erlaubnisfrei ist.

Der Staatsregierung liegen daruber hinaus die nachfolgenden Erkenntnisse des Landesamtes fur Verfassungsschutz im Sinne der Fragestellung vor:

Datum	Ort	Veranstalter	Teilnehmer	Veranstaltung ggf. Bands, Liedermacher, Redner
17.08.2006	Geithain	Rechtsextremisten	*	Plakataktion Rudolf Hess
09.02.2008	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 80	Hallenfuballturnier
03.10.2008	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 220	Demonstration

21.03.2009	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 100	Fußballturnier
13.04.2009	Geithain	Freie Nationalisten Geithain	*	Kranzniederlegung
18.05.2009	Geithain	NPD	*	Anbringen von Wahlpla- katen
28.05.2009	Geithain, Borna	Nationaldemokra- tische Partei Deutschlands (NPD)	*	Verteilaktion
21.08.2009	Geithain	NPD	ca. 50	Vortragsveranstaltung
30.10.2009	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 100	Vortragsveranstaltung
15.11.2009	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 20	Feierstunde, Fackel- marsch und Kranznieder- legung
02.12.2009	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 20	Kundgebung
03.09.2010	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 70	Vortrag mit anschließen- dem Liederabend
09.10.2010	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 50	Kundgebung
16.10.2010	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 50 - 60	Demonstration
26.11.2010	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 80	Vortragsveranstaltung
13.01.2011	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 60	Schulungsveranstaltung
07.02.2011	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 50	Vortragsveranstaltung
13.04.2011	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 30	Trauerveranstaltung
19.04.2011	Geithain	Rechtsextremisten	ca. 20	Mahnwache

\* Kann nicht genannt werden oder ist nicht bekannt.

Der Staatsregierung liegen zu dem Antrag auch Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im



Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligten Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Sächs-Verf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligten Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

#### **Zu Ziffer I. 1. h):**

Der Staatsanwaltschaft liegen bisher keine Erkenntnisse zu rechtsextremistisch motivierten Gewaltstraftaten gegen Personen in Geithain im Jahr 2012 vor.

Die im Artikel des Magazins DER SPIEGEL Nr. 24/2012 angeführten Straftaten zum Nachteil einer Pizzeria in Geithain sind nicht Gegenstand eines Sammelverfahrens gemäß Nr. 25 RiStBV. Die Ermittlungen zu den möglichen Hintergründen dieser Taten und möglicher Zusammenhänge dauern noch an. Die Ermittlungen werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Leipzig in enger Abstimmung durch das Landeskriminalamt Sachsen und das Dezernat Staatsschutz der Polizeidirektion Westsachsen geführt.

#### **Zu Ziffer I. 2.:**

Aus den nachfolgenden zwei Tabellen (Stand: 16. Juli 2012) ist die Belastung der Stadt Geithain mit Gewaltstraftaten der PMK-rechts der letzten fünf Jahre ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Datenrückhalt nur für diesen Zeitraum vorliegt.

Die Stadt Geithain stellt innerhalb des Landkreises Leipzig einen Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte der PMK-rechts dar. Tendenziell ist in der Stadt Geithain im Jahr 2011 eine Steigerung der rechten Gewaltstraftaten festzustellen.

**Tabelle 1: Ortsvergleich des Landkreises Leipzig, Gewaltstraftaten PMK-rechts**

In Geithain wurden in den letzten fünf Jahren im Vergleich zu anderen Orten des Landkreises Leipzig folgende Gewaltstraftaten PMK-rechts registriert:

<b>Tabelle 1</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Summe</b>
Bennewitz	1	0	0	1	0	2
Borna	1	0	0	1	0	2
Brandis	0	1	1	1	0	3
Colditz	2	0	1	0	0	3
Frohburg	1	0	3	0	0	4
<b>Geithain</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
Grimma	0	2	0	0	0	2
Groitzsch	1	1	1	0	0	3
Wurzen	0	1	0	0	0	1

**Tabelle 2<sup>1</sup>: Vergleich ähnlicher Städte, Straftaten PMK-rechts**

<b>Tabelle 2</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Summe</b>
<b>Geithain</b>	<b>13 (0)</b>	<b>5 (1)</b>	<b>7 (1)</b>	<b>9 (3)</b>	<b>1 (0)</b>	<b>35 (5)</b>
Großpösna	4 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	0	10 (0)
Kitzscher, Stadt	3 (0)	3 (0)	2 (0)	3 (0)	1 (0)	12 (0)
Neukieritzsch	6 (0)	3 (0)	3 (0)	0	0	12 (0)

Werte in Klammern = Anteil Gewaltdelikte

Im Raum Geithain existiert eine aktive und straff geführte neonationalsozialistische Szene mit einem rhetorisch gewandten, ideologisch gefestigten Anführer. Dieser Szene wohnt ein hohes Gewaltpotential inne, welches sich bisher hauptsächlich gegen den politischen Gegner richtete. Innerhalb der Landkreise Leipzig und Mittelsachsen hat sich der Raum Geithain zu einem Schwerpunkt des Rechtsextremismus entwickelt, dem eine besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden gewidmet wird.

Das LfV Sachsen beobachtet seit geraumer Zeit ein Erstarken der neonationalsozialistischen Szene in den Landkreisen Leipzig und Mittelsachsen. Nach Einschätzung des LfV Sachsen muss in dieser Region und speziell auch in Geithain aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu Agitation und Aktivitäten von Rechtsextremisten anlassbezogen jederzeit mit Gewalttaten von Rechtsextremisten gerechnet werden. Ziel der Gewalttaten sind vor allem politische Gegner.

Im Landkreis Leipzig und in der Region (inklusive Landkreis Mittelsachsen) sind neben den „Freien Kräften“ in Geithain weitere Strukturen von Neonationalsozialisten bekannt, die unter wechselnden Bezeichnungen wie „Freie Kräfte“, „Nationale Sozialisten“ oder „Nationaler Widerstand“ agieren. Zu nennen sind hier z. B. die „Freien Kräfte Kohrener Land“ und die „Freien Kräfte Frohburg“ für den Landkreis Leipzig sowie die „Freien

<sup>1</sup> Der besseren Vergleichbarkeit wegen wurden nur Orte im Landkreis Leipzig berücksichtigt.

Kräfte Lunzenau“ für den Landkreis Mittelsachsen. Die Führungspersonen dieser Gruppierungen sind regional und überregional hervorragend vernetzt und können kurzfristig bis zu 100 Personen für Vortragsveranstaltungen und auch für so genannte „Spontandemonstrationen“ mobilisieren.

**Zu Ziffer I. 3.:**

**Zu Ziffer II.:**

**Zu Ziffer III.:**

Zusammenfassende Stellungnahme zu den Ziffern I.3, II. und III.:

Weder die örtlich zuständige Polizeidirektion Westsachsen noch die Stadt Geithain haben die Aktivitäten der neonationalsozialistischen Szene bagatellisiert bzw. negiert.

- Die Polizei begegnet diesen Aktivitäten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages mit allen rechtlich möglichen Maßnahmen. Die Polizeidirektion Westsachsen führt zur Zurückdrängung von Gewaltstraftaten der PMK-rechts auf Grundlage ihres gesetzlichen Auftrages entsprechende präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen im Ergebnis operativer und strategischer Auswertungen durch. Bereits am 28. August 2000 wurde zwischen dem Polizeirevier Borna (damalige Polizeidirektion Grimma) und der Stadtverwaltung Geithain der Kooperationsvertrag „Aktionsbündnis Sichere Sächsische Städte“ unterzeichnet. In diesem Kooperationsvertrag sind u. a. die Zusammenarbeit und die Kommunikationsbeziehungen geregelt. Auf Ebene des Revierleiters und der Bürgermeisterin erfolgt im Regelfall monatlich ein Informationsaustausch zur gesamten Kriminalitätslage. Bei aktuellen Straftaten oder sonstigen Vorkommnissen, u. a. bei Veranstaltungen, erfolgt der anlassbezogene Informationsaustausch unverzüglich. Vor und nach Versammlungen von Rechtsextremisten in Geithain wird mit der Stadtverwaltung zusätzlich ein Informationsaustausch mit dem Ziel der Abstimmung von ggf. notwendigen Maßnahmen durchgeführt.

Folgende Maßnahmen im proaktiven Bereich wurden seitens der Stadt Geithain sowie auf Landkreisebene ergriffen bzw. erfolgen laufend:

- Die Bürgermeisterin der Stadt Geithain führte mehrere Veranstaltungen zum Rechtsextremismus durch. In Geithain wird derzeit ein "Kommunaler Rat für Gewaltprävention" eingerichtet.
- ○ Die Stadtverwaltung Geithain wirkt aktiv mit dem Landratsamt Landkreis Leipzig und der örtlichen Polizei zusammen.
- Das Landratsamt Landkreis Leipzig stand bereits am 3. Dezember 2009 zur Thematik "Präventiver und operativer Umgang mit rechtsextremistischen Erscheinungsformen" mit der Bürgermeisterin im Gespräch.
- Die Bürgermeisterin rief gemeinsam mit der "Geithainer Initiative für ein weltoffenes Geithain", dem evangelisch-lutherischen Kirchspiel Geithainer Land und weiteren Partnern Ende Mai 2012 eine Benefizveranstaltung mit Friedensgebet unter dem Motto "Solidarität mit Mohammad S." ins Leben, zu der rund 200 Teilnehmer in der Geithainer Nikolaikirche zusammen kamen.
- Seit Januar 2012 ist die Internet-Plattform "Netzwerk 360 Grad" online. Nach Angaben der Organisatoren handelt es sich dabei "um einen Zusammenschluss verschie-

dener zivilgesellschaftlicher Initiativen und Vereine in der sächsischen Provinz". Aus dem Landkreis Leipzig sind der Verein Bon Courage aus Borna, die Initiative für ein weltoffenes Geithain, die Initiative gegen Isolation Landkreis Leipzig, der Förderverein für Jugendkultur und Zwischenmenschlichkeit Grimma sowie das Netzwerk Naunhof vertreten. Ziel ist es, Gleichgesinnte zusammenzubringen und sowohl kulturelle als auch politische Arbeit voranzutreiben.

- Zur Sitzung des Kriminalpräventiven Rates am 9. Mai 2012 hat der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Sachsen zu den Fragestellungen "Kommunale Prävention – Last oder Chance? Wie kann der Landespräventionsrat Sachsen (LPR) Kriminalprävention in der Gemeinde unterstützen? Warum ist ein Kriminalpräventiver Rat (KPR) in der Gemeinde sinnvoll?" berichtet. Eine weitere Zusammenarbeit soll sich anschließen, um die Gemeindeebene für kommunale Präventionsarbeit zu gewinnen. Geithains Bürgermeisterin Frau Bauer gehört dem Gremium KPR Landkreis Leipzig an.
- Am 15. Juni 2012 traf sich die Bürgermeisterin im Rathaus von Geithain mit Vertretern des Landratsamtes Landkreis Leipzig und dem Geschäftsführer des LPR zur Gründung einer kommunalen Präventionsstruktur. Die Beratung der Kommune zur Entwicklung von Präventionsbemühungen wird mit Unterstützung der Geschäftsstelle des LPR geleistet.
- Die Bürgermeisterin von Geithain nahm außerdem an der Konferenz „Für Sachsen – gegen Extremismus“ unter dem Motto „Hinschauen, mitmachen, vorbeugen und schützen“ am 20. Juni 2012 in der Erdgasarena Riesa teil. Dort konnten Kontakte zu Kooperationspartnern im Themenfeld Extremismusbekämpfung und Demokratiestärkung geknüpft sowie gute Praxisbeispiele kennengelernt werden.

Der Kommunale Präventionsrat (KPR) des Landkreises Leipzig konstituierte sich am 25. November 2009 in Borna. Mitglieder in diesem Gremium sind Fraktionsvorsitzende, Bürgermeister (u. a. die Bürgermeisterin Geithains), Vertreter der Polizei, der Justiz, der Verwaltung sowie Vertreter von Bildungseinrichtungen und freien Trägern. Den Vorsitz führt der Landrat des Landkreises Leipzig. Der Kommunale Präventionsrat nimmt seine Aufgabe als Plattform zum Austausch zwischen Landesebene und lokaler Ebene wahr und unterstützt die fachspezifischen Arbeitsgruppen. Der Kommunale Präventionsrat nimmt eine Scharnierfunktion zwischen lokaler Ebene und Landesebene ein und bietet den Akteuren vor Ort eine Plattform zum Austausch. Das Themenspektrum reicht von (Rechts-)Extremismus über häusliche Gewalt bis hin zu Kindeswohlgefährdung und Suchtproblematik. Um notwendige Ansätze für strategisches Handeln im Landkreis Leipzig anzuregen, ist es wichtig, sowohl die unterschiedlichen Sichtweisen auf gemeinwesensspezifische Entwicklungen bzw. Problemlagen zusammenzuführen als auch Ergebnisse und Erfahrungen im Rahmen der Arbeit von fachspezifischen Arbeitsgruppen und Netzwerken im Landkreis ebenso wie die Empfehlungen seitens der Gremien auf Landesebene in den Kommunikationsprozess einzubinden. Die Organisation der Treffen des Kommunalen Präventionsrates obliegt der Koordinierungsstelle Extremismus- und Gewaltprävention. Anlassbezogen finden zu extremistischen Schwerpunkten im Landkreis Leipzig zwischen den zuständigen Behörden intensive Abstimmungen statt.

Zwischen 2005 und 2011 wurden im Landkreis Leipzig 18 Projekte aus Mitteln des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ in Höhe von

insgesamt 481.833 Euro gefördert, die sich zum Teil unmittelbar und zum Teil mittelbar mit dem Thema "Rechtsextremismus" befassen.

Mit Mitteln aus dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ wird u. a. die landkreisweite Ausweitung des Lokalen Aktionsplans (LAP) "Landkreis Leipziger Land" unterstützt. Leitziel des LAP im Landkreis Leipzig ist die Entwicklung und Umsetzung lokaler, nachhaltiger Strategien zu Wertevermittlung, Demokratieerziehung und Toleranzförderung sowie Aktivierung und Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements.

Zwischen 2010 und 2013 stehen Sachsen zudem insgesamt 6 Mio. Euro aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ zur Verfügung, welches ausschließlich Projekte zum bürgerschaftlichen Engagement, kommunale Kooperationsprojekte und Projekte zur demokratischen Praxis in Vereinen und Verbänden im ländlichen Raum und strukturschwachen Gebieten fördert. Einer der Schwerpunkte dieses Programms besteht in der Stärkung der demokratischen Praxis in Vereinen, Verbänden und Kommunen. Im Landkreis Leipzig werden in diesem Zusammenhang die folgenden zwei Projekte gefördert:

- a) Das Projekt „Pfadfinden – für Vielfalt in Jugendkultur“ des Verbandes Christlicher Pfadfinder – Sachsen e. V.
- b) Das Projekt „Colditz verEINT – Zusammen die Zukunft gestalten“ der Stadtverwaltung Colditz.

Am 28. April 2010 veranstaltete der Landkreis Leipzig gemeinsam mit dem Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen eine gemeinsame Regionalkonferenz zum Thema „Welche Werte brauchen junge Menschen in der heutigen Gesellschaft? – Und wer vermittelt diese?“ (siehe auch <http://www.lpr.sachsen.de/12170.htm>). Die Regionalkonferenz wurde im Zusammenwirken mit dem Kommunalen Präventionsrat durchgeführt.

Die zuvor dargestellten Aktivitäten und Maßnahmen werden durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen unterstützt und/oder ergänzt:

Das am 14. Oktober 2011 gestartete Aussteigerprogramm Sachsen (für Rechtsextremisten) ist landesweit tätig. Somit steht es auch dem Landkreis Leipzig zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2012 werden zur Unterstützung noch kommunale Drittmittel benötigt.

Das LfV Sachsen beobachtet extremistische Bestrebungen jeglicher Couleur. Seit der Errichtung des Amtes im Jahr 1992 bildet der Bereich des Rechtsextremismus den Schwerpunkt der Arbeit. Dadurch wurden wichtige Informationen über die Verbreitung und Struktur der rechtsextremistischen Szene gewonnen. Regelmäßig übermittelt das LfV Sachsen Informationen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung an die Polizei oder andere zuständige Behörden.

Das LfV Sachsen führt seine bereits in den Vorjahren betriebene Öffentlichkeitsarbeit zum Phänomenbereich Rechtsextremismus fort. Dazu gehört nicht nur die Herausgabe des jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichtes und verschiedener anderer Druckerzeugnisse zur Unterrichtung einer breiten Öffentlichkeit. Seit Jahren haben Vertreter des LfV Sachsen zahlreiche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus durchgeführt bzw. an solchen unterstützend teilgenommen. So z. B. auch in Geithain und in an die Stadt angrenzenden Regionen, wo Vertreter des LfV Sachsen an Veranstaltungen in Limbach-Oberfrohna, Mittweida, Burgstädt, Grimma, Borna und Döbeln beteiligt waren.

Um vor allem kommunalen Behörden bei ihren Strategien und Möglichkeiten zur Bekämpfung extremistischer Erscheinungsformen systematisch zu unterstützen, wurde Mitte 2011 das beim LfV Sachsen angesiedelte „Forum starke Demokratie“ gegründet. Es besteht aus zwei Säulen: einerseits werden praxisorientierte Informationsveranstaltungen zu Themen mit Extremismusbezug durchgeführt. Diese richten sich gezielt vor allem an Entscheidungsträger aus Kommunen und Landesverwaltung und sollen deren Handlungssicherheit bei extremistischen Aktivitäten stärken. Insgesamt wurden bei den bisherigen sieben Veranstaltungen in zwei Themenstaffeln 316 Teilnehmer aus dem kommunalen Verantwortungsbereich und der Polizei erreicht. Andererseits wird den Verantwortlichen ein technisches Netzwerk zur Verfügung gestellt, bei dem neben extremismusbezogenen Sachfragen auch der Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch untereinander im Mittelpunkt stehen soll. Dieses befindet sich in Vorbereitung.

— In Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung hält das LfV Sachsen seit 2009 eine neue Wanderausstellung mit dem Titel „In guter Verfassung“ bereit. Sie wurde seit Ende 2009 bislang elfmal – zum überwiegenden Teil an Bildungseinrichtungen – gezeigt. Weitere drei Präsentationen sind derzeit für das Jahr 2012 vereinbart.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass sich die beteiligten Behörden verantwortungsvoll im Umgang mit der Sachlage zeigen. Die vorgenannten Maßnahmen sind Teil einer umfassenden und den aktuellen Erfordernissen angepassten Strategie zur Zurückdrängung jeglicher Formen des Extremismus und beruhen insbesondere auf dem Konzept der Vernetzung aller verantwortlichen Akteure, sei es im staatlichen oder nicht-staatlichen Bereich.

— Vor diesem Hintergrund werden diese Maßnahmen sowie die dafür zur Verfügung stehende personelle Ausstattung zur Bekämpfung und Zurückdrängung politisch motivierter Kriminalität als auch die Einbindung der Bevölkerung in die Bekämpfung des Rechtsextremismus als ausreichend betrachtet.

Über diese Maßnahmen hinaus, wie auch bereits in der Vergangenheit geschehen, setzt die Staatsregierung selbstverständlich ihre Bemühungen fort, extremistische Bestrebungen in Geithain wie auch im Freistaat Sachsen insgesamt zu bekämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

—  
Markus Ulbig